

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

## E-Mail



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

## Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Gs/We  
Tel.: +49 30 240087-60  
Fax: +49 30 240087-77  
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

22. Mai 2023

### **Ihr Schreiben vom 17. April 2023 – Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze; Diskussionsvorschlag des BMF für eine Änderung des UStG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben bezeichneten Entwurfs und die frühzeitige Einbindung bedanken wir uns und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr. Der Diskussionsvorschlag ist für die Praxis der Unternehmen und deren Berater von großer Bedeutung, da er neben der Betrugsbekämpfung auch erhebliches Potential zur Digitalisierung und Automatisierung der Rechnungsstellungs- sowie Buchhaltungsprozesse beinhaltet.

Die Initiative des BMF, dem Gesetzgeber zeitlich entkoppelt von den VIDA-Entwürfen als ersten Schritt hin zu der späteren Einführung eines transaktionsbezogenen Meldesystems die obligatorische Verwendung von eRechnungen für inländische B2B-Umsätze vorzuschlagen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Aus Sicht der BStBK sollte der Implementierungsprozess konsequent vorangetrieben werden, um im internationalen Vergleich Wettbewerbsnachteile für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu vermeiden.

Gleichwohl ist der Zeitplan, der eine Einführung zum 1. Januar 2025 vorsieht, sehr ambitioniert. Unseres Erachtens bedarf es neben einer gesetzlichen Grundlage zunächst der Beantwortung grundsätzlicher bisher offener Fragestellungen. Unklar ist, wie das später geplante bundesweite einheitliche Meldesystem zur Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen ausgestaltet werden soll. Notwendig ist eine verbindliche Vorgabe der technischen Rahmenbedingungen für die Rechnungsaustauschplattformen, die Definition der Übermittlungswege bzw. Übertragungsnetzwerke und die Anpassung der CEN-Norm EN 16931. Um Bestandsschutz in bereits getätigte Investitionen zu gewährleisten sollte dabei an vorhandene Strukturen und Formate (z. B. X-Rechnung, ZugFeRD, EDI) angeknüpft werden. Erst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann die administrative und technische Umsetzung durch die Softwarehersteller und Unternehmen erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt sollte eine 1-jährige Testphase in Kraft treten.

Zudem sollten KMU bei der Umsetzung entlastet werden. Hier sind z. B. niedrigschwellige bzw. kostenlos von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte Tools und IT-Angebote zur Erstellung, zum Empfang, zur Weiterverarbeitung und der GoBD-konformen Archivierung

strukturierter eRechnungen erforderlich. Unseres Erachtens nicht zielführend ist es hingegen, den KMU dauerhafte Ausnahmen zu gewähren, die Abgrenzungsprobleme verursachen, Parallelprozesse erforderlich machen und die notwendigen Umstellungsprozesse damit aufschieben. Stattdessen können hybride Formate wie ZugFeRD, die neben den strukturierten Daten im XML-Format zusätzlich eine PDF-Ansicht vorsehen, Umstellungsprozesse erleichtern. Zudem sollte der Gesetzgeber adäquate Investitionszuschüsse und Förderprogramme zur Verfügung stellen.

Aus Sicht der BStBK ist es essentiell, dass Steuerberater von Ihren Mandanten in den eRechnungsmelde- und -austauschprozess eingebunden werden können, um ihren Beratungspflichten (z. B. Umsatzsteuervoranmeldungen oder -korrekturen) dauerhaft unbürokratisch nachkommen zu können.

Unsere Anmerkungen zu Ihren Fragen und dem Entwurf im Einzelnen können Sie den nachfolgenden Ausführungen entnehmen.

Wir regen einen weiteren vertieften Austausch zu der Thematik an und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Oliver Glückselig  
Referatsleiter

Anlage



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Anlage**

**Stellungnahme  
der Bundessteuerberaterkammer  
zum Diskussionsvorschlag einer Änderung des UStG**

**Abt. Steuerrecht und  
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60  
Telefax: 030 24 00 87-77  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

22. Mai 2023

## **A. Einschätzung der BStBK zu den Eckpunkten der Einführung einer obligatorischen eRechnung für inländische B2B-Umsätze**

### **I. Zeitplan**

Im Grundsatz ist es zu begrüßen, dass die Einführung der obligatorischen eRechnung für inländische B2B-Umsätze schnell erfolgen soll. Die zeitliche Vorverlagerung zugleich aber Orientierung an den für den 1. Januar 2028 avisierten Vorschlägen der EU-Kommission zur Implementierung eines auf Basis der eRechnung basierenden Meldesystems für innergemeinschaftliche Umsätze ist sinnvoll. Der Umstellungs- und Ressourcenaufwand in den Unternehmen, bei deren Beratern und den Softwareherstellern kann dadurch gestreckt und abgemildert werden, sofern durch ein gut geplantes und organisiertes Vorgehen des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung keine Doppelinvestitionen und mit Inkrafttreten der Richtlinie erneut größere Anpassungen notwendig werden.

Wie im Anschreiben bereits ausgeführt, ist der Zeitplan aus Sicht der BStBK jedoch sehr ambitioniert. Die Fehler, die bei der Fiskalisierung von Kassen- und Grundaufzeichnungssystemen, gemacht wurden, sollten sich nicht wiederholen. Die technischen Rahmenbedingungen müssen daher zwingend vorab festgelegt werden. Dafür bedarf es dringend der zügigen Klärung der in dem Anschreiben bereits bezeichneten Fragestellungen. Wir regen insoweit die Einrichtung eines interdisziplinären Praktikerforums bzw. „Workshops“ an, in dem zügig und auf einer breiten Basis Vorschläge für die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen erarbeitet werden können.

In Deutschland bestehen bereits Erfahrungen mit der eRechnung, die genutzt werden sollten. Es bedarf u. E. eines Bestandsschutzes für bisher getätigte Investitionen in eRechnungsstrukturen, indem an bestehende Systeme angeknüpft wird und diese genutzt bzw. erweitert werden. In einigen Bereichen steht bereits eine belastbare und praxiserprobte Basis zur Verfügung.

Mit der CEN-Norm EN 16931 wurde z. B. gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU bereits ein technischer Standard für die elektronische Rechnungsstellung geschaffen. Die aktuelle Fassung ist aufgrund der bisherigen Verwendungszwecke jedoch besonders auf das B2G-Geschäft ausgelegt und muss um die Anforderungen im B2B-Bereich ergänzt werden. In Deutschland laufen diese Arbeiten federführend über das Forum elektronische Rechnung Deutschland für ZUGFeRD und die Koordinierungsstelle für IT- Standards für die XRechnung (KoSIT). Beide Formate (ZUGFeRD und XRechnung) haben sich im Rahmen des B2G-Austauschs etabliert und sollten insofern nun verbreitert und weiter ausgebaut werden. Eine Konkretisierung auf diese beiden Rechnungsformate auch als künftige Standards im B2B-Kontext erleichtert die flächendeckende Umstellung auf die eRechnung und eine automatisierte Weiterverarbeitung. Der Fokus sollte dabei auf einer praktikablen und nicht zu tiefgreifenden Standardisierung liegen. Beide Formate werden bereits erfolgreich in weiten Teilen gängiger Herstellersoftware in Deutschland unterstützt, was die Geschwindigkeit der Umsetzung erheblich beschleunigen kann.

Des Weiteren bedarf es sowohl für staatliche als auch für private eRechnungsplattformen zentraler bundeseinheitlicher Vorgaben und Mindestanforderungen. Die Anforderungen an sichere datenschutzkonforme Übermittlungs-/Übertragungswege von den privaten eRechnungsplattformen an das staatliche Portal bzw. der eRechnungsplattformen untereinander müssen geklärt und die Frage einer etwaigen Zertifizierung privater Plattformen bzw. Anbieter einer Rechnungssoftware beantwortet werden. Vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen und drastischen zeitlichen Verzögerungen bei der Zertifizierung von technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) im Zuge der Kassenfiskalisierung sollte u. E. von einer Zertifizierung abgesehen werden. Zudem bietet es sich ggf. an, hinsichtlich der staatlichen eRechnungsaustauschplattform, an die bestehenden Rechnungseingangsplattformen des Bundes (ZRE bzw. OZG-RE) anzudocken und diese entsprechend auszubauen.

An die zügige Klärung der technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sollte sich eine 1-jährige Erprobungsphase anschließen. Demnach sollte für einen Zeitraum von einem Jahr nicht beanstandet werden, wenn der Empfang von eRechnungen noch in der bisherigen Form erfolgt.

Die Erarbeitung der technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen muss parallel zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage mit hoher Priorität vorangetrieben werden. Ziel sollte es sein, bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des Meldesystems für innergemeinschaftliche Umsätze zum 1. Januar 2028 ein bereits gut funktionierendes und erprobtes nationales System zum Austausch von eRechnungen im B2B Bereich installiert zu haben.

## **II. Staffelung**

Aus Sicht der BStBK müssen KMU bei der Umsetzung dringend entlastet werden. Nicht zielführend ist es jedoch, den KMU dauerhafte Ausnahmen zu gewähren. Vielmehr sollte sowohl auf der Rechnungsaussteller als auch auf der Rechnungsempfangsseite auf einen einheitlichen Zeitpunkt der Einführung der obligatorischen Rechnung im B2B-Bereich abgestellt werden. Unseres Erachtens entstehen durch das notwendige Aufrechterhalten bzw. die Implementierung von Parallelprozessen vermeidbare Abgrenzungsprobleme, die zu Mehraufwand führen. Die zeitlich zeitverzögerte Umstellung der Prozesse kann zudem zu Wettbewerbsnachteilen von KMU führen. Es bedarf daher einer konsequenten Umsetzung und Fokussierung auf die Chancen und Möglichkeiten die eine Digitalisierung der Rechnungsstellungsprozesse mit sich bringt. Die optimierte Rechnungsstellung und automatisierte Rechnungsverarbeitung und damit verbundene Prozessoptimierung bietet erhebliche Einsparpotentiale für KMU. Es sollten daher Impulse für eine zügige Umstellung gesetzt werden.

Gegen eine Staffelung nach der Unternehmensgröße spricht, dass der Rechnungsaussteller regelmäßig nicht die Unternehmensdaten des Rechnungsempfängers haben wird und daher eine zielgenaue Rechnungsausstellung kaum möglich ist. Die Fehleranfälligkeit würde voraussichtlich steigen. Zudem wäre nach dem vorliegenden Vorschlag der Empfang weitere 2 Jahre noch von der Zustimmung der kleinen Unternehmen abhängig. Eine Staffelung nach der Unternehmensgröße hemmt damit die Umstellungsprozesse und führt zu unnötiger Bürokratie.

Auch eine Staffelung nach der Rechnungsgröße ist u. E. nicht zielführend. Die Einzelrechnungsbezogene Berücksichtigung der Ausnahme führt zu einem erheblichen Mehraufwand. Zudem müssten zwingend Parallelsysteme vorgehalten werden, um in Abhängigkeit von der Rechnungsgröße entweder eRechnungen oder Papier bzw. PDF-Rechnungen auszustellen. Ein KMU müsste folglich im Rahmen einer Staffelung nach der Unternehmensgröße bereits dazu in der Lage sein, eRechnungen im strukturierten Format zu empfangen. Eine Differenzierung nach der Rechnungsgröße macht dann jedoch keinen Sinn mehr, sondern führt im Ergebnis nur zu Komplexität und Abgrenzungsschwierigkeiten etwa bei Teilrechnungen, Anzahlungen oder zusammengefassten Rechnungen über mehrere Leistungen.

Nach Auffassung der BStBK ist auch eine Differenzierung nach Ausstellung und Empfang der Rechnungen im B2B-Bereich nicht zielführend. Sowohl B2B-Aussteller und B2B-Empfänger müssen ab dem Einführungszeitpunkt grundsätzlich die technische Infrastruktur zur Ausstellung und zum Empfang von eRechnungen vorhalten. Sollten dennoch Erleichterungsvorschriften in Erwägung gezogen werden, sollten diese keinesfalls für die Empfangsseite greifen und die Empfangsbereitschaft stichtagsbezogen für alle Unternehmen sichergestellt werden. Rechnungsaussteller müssten andernfalls danach differenzieren, ob der Rechnungsempfänger in der Lage ist oder nicht, eRechnungen zu empfangen.

Um KMUs bei der Umstellung auf die eRechnung zu unterstützen, eignet sich aus Sicht der BStBK das hybride Rechnungsformat ZUGFeRD. Neben den strukturierten Daten im XML-Format sieht das Format zusätzlich eine PDF-Ansicht vor und ermöglicht damit auch Unternehmen, die heute noch nicht über entsprechende Systeme verfügen, die Verarbeitung der Rechnung. Das auf dem CEN-Standard EN 16931 basierende Format hat sich im B2G-Kontext bereits etabliert, so dass an bestehende Strukturen angeknüpft werden kann. Das hybride Format bietet zugleich den Vorteil, dass der Aussteller der Rechnung, die Unterscheidung, ob er sich in Inlandssachverhalten im B2B- oder B2C-Geschäft befindet, nicht treffen muss. Die schnelle Zurverfügungstellung des ZugFeRD-Formats in Kombination mit der 1-jährigen Testphase ab Vorliegen der technischen Voraussetzungen stellt u. E. eine geeignete Basis zur Entlastung von KMU dar.

Zusätzliche Entlastungen müssen durch niedrighschwellige bzw. kostenlos zur Verfügung gestellte Tools und staatliche bzw. staatlich beauftragte IT-Angebote zur Erstellung, zum Empfang, zur Weiterverarbeitung und der GoBD-konformen Archivierung strukturierter eRechnungen erfolgen. Es sollten für KMUs bis zur Implementierung der obligatorischen eRechnung beispielsweise mittels einfach strukturierter APP-Lösungen Möglichkeiten geschaffen werden, die Anforderungen an die Umstellung ohne großen technischen und finanziellen Aufwand zu schultern. Zudem sollte der Gesetzgeber adäquate Investitionszuschüsse und Förderprogramme zur Verfügung stellen.

### **III. Ausnahmen**

Aus Sicht des Berufsstandes der Steuerberater sollte die Umsetzung der Einführung eines Systems elektronischer Rechnungen im B2B-Bereich, ohne Ausnahmen für

Kleinbetragsrechnungen i. S. d. §§ 33, 34 UStDV erfolgen, da Abgrenzungsfragen in der Praxis zu Schwierigkeiten und rechtlicher Unsicherheit führen.

Ein Festhalten an den Ausnahmen hätte zur Folge, dass Parallelprozesse in den Unternehmen aufrechterhalten bleiben, die einen hohen Aufwand verursachen und keine Impulse für eine zügige Umstellung und Digitalisierung setzen. Die Effizienzvorteile der eRechnung fallen damit für die Bagatellfälle weg. Insbesondere aber sehen die ab dem 1. Januar 2018 vorgesehenen auf Basis der eRechnung avisierten Berichtspflichten nach Art. 262 ff. MwStSystRL-E auf EU-Ebene keine betragsmäßigen Ausnahmen vor.

Der Wegfall der Vereinfachungsregelungen darf indessen bei den Unternehmen keinesfalls zur Versagung des Vorsteuerabzug mangels eRechnung führen, obwohl sie die Eingangsleistungen für das Unternehmen verwenden. Es bedarf daher korrespondierender und verpflichtender Anpassungen. Wenn die Regelung in § 34 UStDV wegfällt, müsste z. B. im Personenverkehr sichergestellt werden, dass Geschäftsreisende neben ihren Fahrtausweisen zusätzlich auch eine eRechnung für ihre geschäftlich unternommene Fahrt erhalten können. Der Wegfall der Vereinfachungsregelung des § 33 UStDV erfordert eine Anpassung der Kassensysteme, um diese e-rechnungsfähig zu machen. Betroffen wären neben Restaurants und Tankstellen auch „normale“ Super- und Verbrauchermärkte, in denen der Unternehmer gelegentlich, kleinere Einkäufe tätigt.

Die von der BStBK geforderte Unterstützung für KMU muss auf der IT-Seite liegen. Technische Lösungen, die den Rechnungsausstellungsprozess im Bagatellgeschäft vereinfachen, sind bereits vorhanden und im Ausland (etwa in Italien) längst im Einsatz. Apps mit QR-Code die den Empfänger der Rechnung als Unternehmer ausweisen, haben sich dort für die Unterscheidung des B2B- vom B2C-Geschäft etabliert. Es sollte dementsprechend auf die Erfahrungen in Italien bzw. der italienischen Softwareunternehmen zurückgegriffen werden. Auch die Corona-WarnApp bietet eine datenschutzrechtliche Struktur, die genutzt werden kann. Kassensysteme müssten dementsprechend um Scan-Möglichkeiten erweitert werden. Wichtig ist, dass die IT-Lösungen niedrighschwellig, kostengünstig und damit ressourcenschonend zu erhalten sind.

## **B. Zu dem Diskussionsvorschlag zur Änderung des § 14 UStG im Einzelnen**

### **I. Zu § 14 Abs. 1 UStG-E**

#### **1. Übermittlung**

Nach dem Diskussionsentwurf wird zwischen der Übermittlung einer eRechnung und der Übermittlung einer sonstigen Rechnung unterschieden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 UStG-E). Bisher können Rechnungen auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsempfängers elektronisch übermittelt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 7 UStG).

Unklar ist in diesem Zusammenhang, wie nunmehr der Begriff der Übermittlung verstanden werden kann. Statt einer elektronischen Übermittlung einer Rechnung wie bisher nach dem Gesetzestext ist nunmehr von der Übermittlung einer eRechnung die Rede. Nach Abschnitt 14.4 Abs. 2 Satz 3 UStAE können „Elektronische Rechnungen ... z. B. per E- Mail (ggf. mit Bilddatei- oder Textdokumentanhang) oder De-Mail (vgl. De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011, BGBl. I 2011 S. 666), per Computer-Fax oder Faxserver, per Web-Download oder per EDI übermittelt werden.“ Zunächst fällt in diesem Zusammenhang auf, dass der UStAE insoweit, genau wie jetzt der Diskussionsentwurf, von der Übermittlung elektronischer Rechnungen spricht. Somit stellt sich die Frage, ob es auch künftig als Übermittlung einer eRechnung anzusehen ist, wenn eine Rechnung nach den Vorgaben des Abschnitts 14.4 Abs. 2 Satz 3 UStAE übermittelt wird.

Hier bedarf es aus Sicht der BStBK einer Klarstellung. Es muss deutlich werden welche Übertragungswege bis zur Implementierung staatlicher und privater eRechnungsaustauschplattformen greifen und wie die Übertragungswege anschließend ausgestaltet werden.

## **2. Zu § 14 Abs.1 Satz 3 UStG-E – Definition der eRechnung**

Die eRechnung wird in § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG-E neu definiert. Eine eRechnung ist demnach eine Rechnung, die „...in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.“ Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 UStG-E muss „...die elektronische Rechnung der europäischen Norm für elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S.1) entsprechen.“ Die Definition entspricht nicht der Definition im ViDA-Richtlinienentwurf in Art. 217 MwStSystRL-E. Dort wird zudem gefordert, dass sie „die nach der Richtlinie erforderlichen Angaben enthält“. Artikel 217 MwStSystRL-E stellt in seiner Formulierung damit sicher, dass in der eRechnung alle Pflichtangaben enthalten sind. Es stellt sich die Frage, ob die abweichende Formulierung in Deutschland Absicht ist und gegenüber dem Richtlinienentwurf nur reduzierte Angaben in der Rechnung aufnehmen sind.

Aus Sicht der BStBK sollte die Definition § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG-E um einen Verweis auf § 14 Abs. 4 UStG erweitert werden und in einer Gesetzesbegründung die Gründe für die Abweichung vom Richtlinienentwurf dargelegt werden. Mit Inkrafttreten der Richtlinie wären dann ggf. Anpassungen des 14 Abs. 4 UStG notwendig, um einen Gleichlauf der Pflichtangaben zu gewährleisten.

Der Begriff der eRechnung ist zudem dahingehend unklar, ob eine eRechnung ausschließlich der genannten europäischen Norm entsprechen muss oder ob auch andere Rechnungsformate zulässig sind. Nach dem Diskussionsentwurf ist eine sonstige Rechnung eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird. Diese Formulierung spricht dafür, dass eine eRechnung ausschließlich der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen muss und keine alternativen Formate zulässig sind. Dies sollte aus Sicht der BStBK jedoch ausdrücklich klargestellt werden.

### **3. Zu § 14 Abs. 1 S. 3 UStG-E**

Die BStBK begrüßt es, dass die eRechnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 UStG-E der europäischen Norm für elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S.1) entsprechen muss. Damit wird korrespondierend zu den VIDA-Vorschlägen der EU-Kommission auf den europaweit erprobten und in Deutschland insbesondere im B2G-Bereich etablierten CEN Standard EN 16931 abgestellt. Unseres Erachtens ist es zielführend und effizient auf einen einheitlichen Standard abzustellen, der einer Fragmentierung des E-Rechnungsmarktes entgegenwirkt und damit Ressourcen auf allen Seiten schonen wird. Der Standard stellt ein solides Rahmenwerk dar, muss jedoch schnellstmöglich auf die spezifischen Begebenheiten des B2B-Geschäfts angepasst werden (siehe dazu bereits oben Ziffer A I und II). In Deutschland sollten dabei bestehende Strukturen genutzt und weiterentwickelt werden. Es bietet sich u. E. an, an die Strukturen von X-Rechnung und ZUGFeRD anzuknüpfen. Zudem könnte die Rechnungseingangsplattform des Bundes OZG-RE im Grundsatz als Beispiel für die avisierte staatliche E-Rechnungsaustauschplattform dienen.

### **4. Zu § 14 Abs. 1 S. 6 UStG-E**

Die BStBK begrüßt die Abschaffung des Zustimmungserfordernisses des Empfängers verpflichtender eRechnungen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 Satz 2 UStG-E. Dies setzt indessen die Empfangsbereitschaft aller von der Verpflichtung erfasster Unternehmen voraus. Wie bereits aufgezeigt, ist dies bei KMU zumindest vorübergehend nur durch die Beibehaltung der etablierten Übertragungswege (z. B. E-Mail) und die Verwendung eines hybriden Formats wie ZUGFeRD, dass die Anzeige und Bearbeitung der Rechnung ohne weitere Hilfsmittel ermöglicht, darstellbar.

### **Zu § 14 Abs. 2 Nr. 1 UStG-E**

Paragraf 14 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG-E sieht vor, dass für eine B2B-Leistung innerhalb von 6 Monaten nach Leistungsausführung eine Rechnung auszustellen ist. Diese Rechnung ist gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 UStG-E als eRechnung auszustellen, wenn es sich um einen im Inland steuerbaren Umsatz handelt, der leistende Unternehmer im Inland ansässig ist und es sich nicht um eine nach § 4 Nr. 1 bis 7 UStG steuerfreie Leistung handelt.

Aus Sicht der BStBK bedarf es gesetzestechnisch einer Klarstellung, in welchem Zusammenhang die Einschränkung bezüglich der Nichtsteuerfreiheit der Umsätze nach § 4 Nr. 1 bis 7 UStG zu der allgemeinen Einschränkung in § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG-E steht, dass eine Rechnungsausstellungsverpflichtung besteht, wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei ist. Nach dem Einleitungssatz in § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG-E besteht eine Rechnungsausstellungsverpflichtung grundsätzlich auch, wenn der Umsatz nach § 4 Nr. 1 bis 7 UStG steuerfrei ist. In den Fällen des § 4 Nr. 1 bis 7 UStG steuerfreier Leistungen soll demnach lediglich eine Pflicht zur Ausstellung einer sog. sonstigen Rechnung bestehen. Das sollte u. E. für den Rechtsanwender gesetzestechnisch auch explizit so klargestellt werden.

Die aufgrund der im Umfang limitierten Ermächtigung nach Art. 395 MwStSystRL erfolgende Beschränkung der Verpflichtung zur Ausstellung einer eRechnung auf im Inland ansässige Unternehmer ist u. E. nicht zielführend. Sie stellt eine Erschwernis des Inlandgeschäfts dar und benachteiligt inländische gegenüber ausländischen Leistungserbringern. Liefern beispielsweise ein deutscher Unternehmer, ein Tscheche und ein Brite aus demselben deutschen Lager dieselben Gegenstände lokal an denselben Empfänger B2B, muss der Deutsche eine eRechnung erstellen, während der Tscheche und der Brite eine sonstige Rechnung ausstellen können. Um künftig Ungleichbehandlungen und Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte auf europäischer Ebene daher auf eine Anpassung hingewirkt werden. In diesem Zusammenhang muss auch der Unterschied zu anderen Mitgliedsstaaten in Betracht gezogen werden. In Frankreich etwa gibt es im Gegensatz zu der Bundesrepublik Deutschland ein generelles Reverse Charge Verfahren. In Deutschland können damit anders als in Frankreich auch ausländische Leistende die USt schulden, die nach der avisierten Regelung dann aber nicht der eRechnungsverpflichtung unterliegen.

Zudem muss die Frage beantwortet werden, wie mit Gutschriften umzugehen ist. Nach Art. 219a Abs. 2 Buchst. a i) MwStSystRL richtet sich die Rechnungsausstellung in Bezug auf Gutschriften nach den Grundsätzen des Mitglieds- und nicht des Ansässigkeitsstaates der Besteuerung. Fraglich ist daher, ob ein ausländischer Leistungsempfänger per elektronischer Gutschrift abrechnen kann, wenn er eine Leistung von einem deutschen Unternehmer empfängt.

Davon unabhängig sollten dringend Konkretisierungen hinsichtlich der Frage erfolgen, unter welchen Voraussetzungen von einem im Inland ansässigen Unternehmer auszugehen ist. Paragraph 13b Abs. 7 UStG regelt dies bisher nur für den Status eines im Ausland ansässigen oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers. Dementsprechend sollte auch in § 14 Abs. 2 UStG näherbestimmend geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmer als im Inland ansässig anzusehen ist. Gegebenenfalls könnten hiervon z. B. auch EU-ausländische und Drittlandsunternehmer betroffen sein, die im Inland eine Betriebsstätte haben, von der aus der jeweilige Umsatz bewirkt wird. Nach dem Gesetzeswortlaut des Diskussionsentwurfs könnte es zumindest fraglich sein, ob diese Unternehmensgruppe in die Verpflichtungen einer eRechnung einbezogen werden soll.

### **Zu § 14 Abs. 3 UStG-E**

In § 14 Abs. 3 Satz 5 UStG-E wird für die eRechnung die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts einer eRechnung bei qualifizierter Signatur oder elektronischem Datenaustausch (EDI) angenommen, wenn in der Vereinbarung über den Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Es sollte klargestellt werden, ob diese Regelung nur für eRechnungen i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG-E gilt oder auch für die sonstige Rechnung mit Übermittlung im elektronischen Format.

## **C. Ergänzende Erwägungen**

### **I. Vorsteuerabzug**

Aus Sicht der BStBK bedarf es der Beantwortung der Frage, wie der Vorsteuerabzug im Falle von eRechnungen zu beurteilen ist. Wie wirkt es sich auf den Vorsteuerabzug aus, wenn im Fall der verpflichtenden eRechnung den Anforderungen des § 14 Abs. 1 Satz 4 UStG-E nicht genüge getan wird. Ist in solchen Fällen verpflichtender eRechnungen der Vorsteuerabzug ersatzweise auch aus Papierrechnungen möglich? Diese Frage stellt sich insbesondere in Fällen von Störungen im elektronischen Verfahren bzw. bei Systemausfällen. Unseres Erachtens sollten Korrekturen möglich sein bzw. für solche Fälle der Vorsteuerabzug auch aus sonstigen Rechnungen i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 5 UStG-E erhalten bleiben.

### **II. Anpassung des § 26a Abs. 2 Nr.1 UStG**

Es sollte zudem ordnungswidrigkeitsrechtlich klargestellt werden, welche Folgen sich ergeben, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen der Rechnungsstellungspflicht im Leistungsausführungszeitpunkt vorlagen, aber die Rechnung nicht elektronisch erstellt wurde (z. B. weil die unternehmerische Verwendung erst nachher mitgeteilt wurde oder der Leistungsort fehlerhaft im Ausland angenommen wurde). Aus Sicht der BStBK darf es zumindest dann nicht zu einer Ordnungswidrigkeit führen, wenn zwar eine Rechnung erstellt wurde, diese aber nicht elektronisch war. Es bedarf einer diesbezüglichen Klarstellung in § 26a Abs. 2 Nr.1 UStG.

### **III. Identifikationsmerkmal zur Feststellung der Unternehmereigenschaft**

In Deutschland haben nicht alle im Inland tätigen Unternehmen eine USt-IdNr. Es bedarf daher einer rechtssicheren, digitalen Unternehmensidentität, die dem Rechnungsausteller die eindeutige Identifikation des Geschäftspartners ermöglicht. Er muss erkennen können, ob er eine eRechnung an einen Unternehmer (B2B-Geschäft) übermitteln muss oder alternativ eine sonstige Rechnung an einen privaten Kunden (B2C-Geschäft) ausstellen kann.

### **IV. Verprobung von Umsätzen**

Soweit vom BMF in der „Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Einführung einer Sondermaßnahme nach Art. 395 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem“ vom 7. November 2022 auf Seite 2, 3. Absatz angeführt ist, dass im finalen Meldesystem mit transaktionsbasierten Umsatzdaten, die übermittelten Umsatzdaten für einen Abgleich mit den Angaben in den Umsatzsteuererklärungen genutzt werden und Abweichungen zeitnäher aufgedeckt und geprüft werden können, wäre eine solche Verprobungsmöglichkeit zurzeit noch nicht mit den jetzt vom BMF veröffentlichten amtlichen Mustern/Vordrucken zur Umsatzsteuer-Voranmeldung/-Jahreserklärung möglich. Hierzu fehlt es bisher noch an entsprechenden Eintragungsmöglichkeiten für den Steuerpflichtigen.

Sollte das BMF also beabsichtigen, die Muster zukünftig zu ändern, um eine gesonderte Erklärungsmöglichkeit für Umsätze, für die eine eRechnung auszustellen ist, aufzunehmen, wäre es zu überlegen, eine solche Option bereits jetzt mit dem ersten Schritt der Einführung der elektronischen Rechnungsstellung umzusetzen. So hätten Steuerpflichtige bereits mit Beginn der verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung die Möglichkeit, entsprechende Umsätze gesondert zu erklären, zu verproben und damit auch transparent nach außen hin zu dokumentieren. So ließe sich für Umsätze zum allgemeinen Satz und Umsätze zum ermäßigten Satz gleich der gesonderte Anteil der Umsätze, für die obligatorisch eRechnungen auszustellen sind, erkennen und etwaige Differenzen zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen zeitnah klären. Die nötigen betragsmäßigen Angaben könnten hierzu im Teil „Ergänzende Angaben zu Umsätzen“ in der Umsatzsteuer-Voranmeldung/-Jahreserklärung getätigt werden.

#### **V. Hinweis zum Steuerberatervergütungsrecht**

Nach § 9 StBVV ist die handschriftliche Unterschrift des Leistenden grundsätzliche Voraussetzung für eine korrekte Rechnungstellung. Das Unterschriftserfordernis kann durch Textform ersetzt werden, wenn der Auftraggeber hierzu einmalig in Textform zustimmt.

#### **§ 9 StBVV Berechnung lautet wie folgt:**

- (1) *Der Steuerberater kann die Vergütung nur auf Grund einer dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Die Berechnung ist von dem Steuerberater zu unterzeichnen oder vorbehaltlich der Zustimmung des Auftraggebers in Textform zu erstellen. Die Zustimmung muss nicht für jede Berechnung einzeln erteilt werden. Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.*

Das Unterschriftserfordernis kann durch Textform ersetzt werden, wenn der Auftraggeber hierzu in Textform zustimmt. Bei den Rechtsanwälten ist gemäß § 10 RVG eine eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur sogar zwingend erforderlich.

Wir regen eine Anpassung des § 9 StBVV an, indem das Zustimmungserfordernis gestrichen wird. Auch der § 10 RVG wäre ggf. anzupassen. Anderenfalls könnte ein Rechtsanwalt seiner Verpflichtung zur eRechnung zwar nachkommen, hätte aber wegen § 10 RVG möglicherweise keinen Zahlungsanspruch.